

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

PLAN-ARCHIV

Sitzung vom 17. November 1976

B.N.P. Nr.

8

**5910. Quartierplan.** Am 7. September 1976 ersuchte der Gemeinderat Henggart um Genehmigung seines Beschlusses vom 14. Juli 1976 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Meisenwies. Dieser Beschluss wurde am 30. Juli 1976 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Andelfingen vom 1. September 1976 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten von der bestehenden, teilweise noch auszubauenden Weststrasse, im Nordosten von der Flaachtalstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, im Südosten von der Hinterdorfstrasse sowie im Südwesten von einem Teilstück der neu zu erstellenden Wiesäckerstrasse und dem anschliessenden Bungertenweg begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet befindet sich innerhalb des Einzugsgebietes des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Henggart und auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan. Die für das Quartierplangebiet erforderliche Grunderschliessung ist vorhanden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen teilweise die das Quartierplangebiet umgrenzenden Strassen und die neu zu erstellenden, von der Flaachtalstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, abzweigenden Strassen Wiesäckerstrasse und die Stichstrasse N. 1 sowie auch die von der Hinterdorfstrasse abzweigenden, ebenfalls neu zu erstellenden Strassen Meisenwiesstrasse und die Stichstrasse Nr. 2.

Die mit 22 m an der Hinterdorfstrasse, mit je 20 m an der Meisenwiesstrasse und an der Wiesäckerstrasse sowie mit 26 m an der Weststrasse festgelegten Abstände entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrassen. Die an der Flaachtalstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, eingetragenen Baulinien werden in einem separaten öffentlichen Verfahren durch die Direktion der öffentlichen Bauten festgesetzt.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 1,04 % bei der Meisenwiesstrasse, von 5,23 % bei der Wiesäckerstrasse und von 5,12 % bei der Weststrasse auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

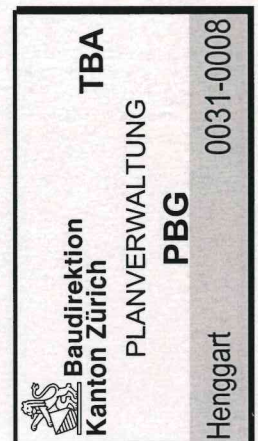
Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Henggart vom 14. Juli 1976 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Meisenwies in Henggart mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

Henggart



II. Mitteilung an den Gemeinderat Henggart für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Andelfingen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 17. November 1976

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**